

verfaßt worden ist und die wesentlichsten Gesichtspunkte für die Organisation des Arbeitsmarktes und die Einschränkung der Arbeitslosigkeit enthält; das zeigen die großzügigen Bewilligungen von staatlichen Geldmitteln. Die Preußenkasse hat rund 100 Millionen Mark zur Kreditgewährung an kleinere und mittlere Handwerker flüssig gemacht. Das Königreich Sachsen stellte 30 Millionen Mark zur Linderung der Kriegsnot zur Verfügung. Der Hamburgische Staat gab 3 Millionen Mark zur Darlehnskasse für Detailkaufleute, und die Heeres- und Marineverwaltung sorgte für Arbeitsverdienst durch große Aufträge an Strickarbeiten*).

Da als die moralisch und wirtschaftlich beste Arbeitslosenunterstützung die Odlandkultivierung angesehen wird, so bedeutet die Unterstützung und Förderung dieser Bestrebungen seitens der Reichs- und Staatsregierung eine weitere ebenso wesentliche Kriegshilfe wie die Verfügung, daß neue Staatsbauten trotz des Krieges unverzüglich in Angriff zu nehmen sind und daß das Gehalt für alle im Felde stehenden Staatsbeamten (der Eisenbahn, Post usw.) weitergezahlt wird, ebenso wie die Verlängerung der Gültigkeit der Arbeiterwochenkarten für Eisenbahnen auf vierzehn Tage. Keinem Bedürftigen, welches Standes oder Gewerbes er sei, bleibt die staatliche Kriegshilfe vorenthalten. Die staatliche Kriegshinterbliebenenfürsorge ist geregelt durch Gesetz vom 17. Mai 1907.

Die Kriegshilfe des Staates ist natürlich auch den vom Kriegschauplatz Geflüchteten zugewandt worden. Zu ihrer Unterbringung wurden Staatsgebäude zur Verfügung gestellt; und nachdem mehrere Minister die betroffenen Gebiete bereist und besichtigt hatten, hat der Preussische Landtag für die Ausfälle im Staatshaushalt einerseits und für die Kriegsauswendungen andererseits eine und eine halbe Milliarde bewilligt; davon sollen für den Wiederaufbau Ost- und Westpreußens vorläufig bis zu 400 Millionen bereitgehalten werden. Für die Unterbringung der Flüchtlinge in kleineren Städten und auf dem Lande zahlt der Staat ein Tagegeld von 1 Mark pro Person und Tag. Wahrlich umfassende staatliche Kriegshilfe. Bei noch längerer Dauer des Krieges wird sicher die staatliche Fürsorge sich noch auf weitere Gebiete erstrecken.

C. Kriegshilfe der Gemeinden.

I. Kriegshilfe für die Truppen und für die Verwundeten.

Nach dem Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 sind die Gemeinden zu ganz bestimmter Kriegshilfe verpflichtet. Sie haben der bewaffneten Macht einschließlich des Heergefolges Unterkunft zu gewähren, auch Stallung für die dazu gehörigen Pferde zur Verfügung zu stellen, soweit die erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind. Dazu gehört die Sorge für die Natural-

*) Näheres über die Regelung des Arbeitsmarktes s. Reichsarbeitsblatt XII Nr. 9, Berlin, 23. Sept. 1914. Es ist jeder Fortbildungsschule zu empfehlen, das Reichsarbeitsblatt, das eine Fülle von sozialpolitischem Material bietet, zu halten. Der Abonnementspreis beträgt für 12 Hefte im Umfang von zusammen etwa 1000 Seiten jährlich 1 M., ist also außerordentlich billig.